

Statuten

des Vereins Wirtschaftsregion ZUGWEST

mit Sitz in Cham

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Wirtschaftsregion ZUGWEST“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Cham.

Art. 2 Zweck

Mit dem Verein streben die Mitglieder die gemeinsame Wirtschaftspflege, Standortprofilierung und -entwicklung, deren Umsetzung für die Region ZUGWEST sowie eine kostengünstige Erfüllung öffentlicher Aufgaben an.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern branchenübergreifende Kontakte. Er erarbeitet Ideen, Konzepte und Projekte zur Wirtschafts- und Standortförderung und setzt diese in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den Gemeinden und anderen interessierten Gruppierungen um.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Mitglieder

Vollmitglieder sind die drei Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch. Sie können über die Aufnahme von weiteren Vollmitgliedern aus der Region entscheiden.¹⁾

Unternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Gebietskörperschaften, Vereine und Verbände sowie Privatpersonen können als assoziierte Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach Eingang der schriftlichen Anmeldung. Die Mitgliedschaft erneuert sich stillschweigend jährlich, sofern kein Austrittsbegehren gestellt wird.¹⁾

Abs. 4 Aufgehoben¹⁾

Art. 4 Rechte und Pflichten

Vollmitglieder sind berechtigt, an den Orientierungsversammlungen teilzunehmen. Sie sind an den Delegiertenversammlungen stimmberechtigt und können sich durch zwei Delegierte vertreten lassen.

Assoziierte Mitglieder können an den Orientierungsversammlungen teilnehmen. In der Delegiertenversammlung werden ihre Interessen ausschliesslich durch die Delegierten der Wirtschaftskommission vertreten.

Alle Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Ausgenommen sind die Delegiertenversammlung, die Sitzungen des Vorstandes sowie der Kommissionen.

Die Vereinsmitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.¹⁾

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen des Vereins schadet;
- b) es trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des assoziierten Mitglieds und teilt ihm diesen schriftlich mit. Dieses Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich anfechten. In diesem Fall entscheidet endgültig die Delegiertenversammlung.

Über den Ausschluss eines Vollmitgliedes entscheidet einzig die Delegiertenversammlung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Allfällige Inkassokosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.

II. Organisation

1. Allgemeines

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Wirtschafts- und Regionalkommission

e) allfällige weitere Kommissionen

Der Verein verfügt zudem über eine Orientierungsversammlung.

2. Versammlungen

Art. 8 Einladung zu den Versammlungen

Zur Delegierten- und Orientierungsversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email durch den Vorstand eingeladen. Der Einladung zur Delegiertenversammlung ist die Traktandenliste beizulegen.¹⁾

Art. 9 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in den Versammlungen führt die Präsidentin oder der Präsident, in deren/dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied desselben.

Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

2.1 Delegiertenversammlung

Art. 10 Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.¹⁾

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vollmitglieder unter Angabe der Traktanden, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisionsstelle statt.

Art. 11 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Delegiertenversammlung
- b) Wahl (unter Beachtung von Art. 18 Abs. 2) bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes
- d) Abnahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kommissionen
- e) Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz sowie des Revisionsberichtes
- f) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsergebnisses
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse im Sinne von Art. 21 lit. I
- h) Entscheid über den Ausschluss von Vollmitgliedern
- i) Entlastung des Vorstandes

- j) Festsetzung und Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Genehmigung des Jahresprogrammes und des entsprechenden Budgets¹⁾
- m) Festsetzung der Jahresbeiträge für die assoziierten Mitglieder
- n) Aufgehoben¹⁾

Art. 12 Vertretung

An der Delegiertenversammlung nehmen alle Vorstandsmitglieder sowie je eine zusätzliche Vertretung der jeweiligen Gemeinde teil. Die assoziierten Mitglieder werden von zwei Delegierten der Wirtschaftskommission vertreten.¹⁾

An der Delegiertenversammlung sind alle Vorstandsmitglieder, die zusätzlichen Vertreter der Vollmitglieder und die zwei Delegierten der Wirtschaftskommission stimmberechtigt.¹⁾

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und mindestens die Hälfte der Vertreter der Vollmitglieder anwesend sind.¹⁾

Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung mit denselben Traktanden innert 20 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vertreter beschlussfähig sein wird.

Art. 14 Beschlussfassung (Delegiertenversammlung mit Präsenz, Zirkularbeschluss, Virtuelle Delegiertenversammlung, Universalversammlung)²⁾

Jeder stimmberechtigte Delegierte besitzt eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.¹⁾

Beschlüsse der Delegiertenversammlung können in einer Delegiertenversammlung mit Präsenz, auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung per Zirkularbeschluss oder elektronisch (Video- oder Telefonkonferenz, usw.) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die physische Beratung verlangt.²⁾

Die Delegiertenversammlung kann, sofern dagegen kein Widerspruch erhoben wird, ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen in einer in Absatz 2 erwähnten Form durchgeführt werden, sofern alle stimmberechtigten Delegierten und alle Vollmitglieder anwesend sind (Universalversammlung). An einer Universalversammlung kann über alle in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallenden Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden, solange alle stimmberechtigten Delegierten und alle Vollmitglieder anwesend sind.²⁾

Für die Änderung der Statuten und den Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie Fusion ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln erforderlich.

Bei Beschlüssen über die Wahl und Abwahl des Vorstandes (Art. 11 lit. b), die Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes (Art. 11 lit. d), die Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz (Art. 11 lit. e) sowie über die Entlastung des Vorstandes (Art. 11 lit. i) haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat der

Gemeindevertreter den Stichtscheid, dessen Gemeinde das Präsidium des Vereins innehat.¹⁾

2.2 Orientierungsversammlung

Art. 15 Orientierungsversammlung

Die ordentliche Orientierungsversammlung setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern, den Vertreterinnen und Vertretern aller Vollmitglieder sowie den assoziierten Mitgliedern. Sie findet einmal jährlich statt.¹⁾

Ausserordentliche Orientierungsversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vollmitglieder unter Angabe der Traktanden oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Assoziierte Mitglieder haben die Möglichkeit, beim Vorstand eine ausserordentliche Orientierungsversammlung zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens 10 assoziierten Mitgliedern unterstützt werden.

Art. 16 Aufgaben

Die Orientierungsversammlung dient ausschliesslich der Information. Die Vereinsmitglieder werden an der ordentlichen Orientierungsversammlung vom Vorstand und von den Kommissionen jährlich über deren Tätigkeit sowie über die strategische Ausrichtung des Vereins und über das Jahresprogramm informiert.

Art. 17 Aufgehoben¹⁾

3. Der Vorstand

Art. 18 Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Personen.

Jedem Vollmitglied steht mindestens ein Sitz im Vorstand zu. Der Vorstand setzt sich in der Regel aus den Gemeindepräsidenten/-innen und mindestens einem Vertreter aus der Wirtschaft zusammen. Die Anzahl der Vertreter aus der Wirtschaft darf jedoch die der Vollmitglieder nicht überschreiten.¹⁾

Abs. 3 Aufgehoben¹⁾

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre entsprechend der politischen Legislatur gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.¹⁾

Die Präsidentin oder der Präsident werden von der Delegiertenversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. So bezeichnet er eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 19 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in den Versammlungen führt die Präsidentin oder der Präsident, in deren/dessen Verhinderungsfälle die/der Vizepräsident/in. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches an der nachfolgenden Sitzung vom Vorstand genehmigt wird.¹⁾

Art. 20 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung (Vorstandssitzung mit Präsenz, Zirkularbeschluss, Virtuelle Vorstandssitzung)²⁾

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstands können in einer Vorstandssitzung mit Präsenz, auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung per Zirkulationsbeschluss oder elektronisch (Video- oder Telefonkonferenz, usw.) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die physische Beratung verlangt.²⁾

Art. 21 Aufgaben

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) die Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber dem Bund, dem Kanton, der Öffentlichkeit, politisch relevanten Interessengruppen sowie den Mitgliedergruppen
- b) die Leitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen¹⁾
- c) die Festlegung der Organisation
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- e) die Berufung der Mitglieder der Kommissionen, sofern sich deren Besetzung nicht aus den Statuten ergibt
- f) die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen¹⁾
- g) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung des Vereins notwendig ist
- h) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes
- i) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Vollmitglieder unter Beachtung von Art. 29
- j) die Vorbereitung der Orientierungs- und Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- k) der Entscheid über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern¹⁾
- l) der Entscheid über den Ausschluss von assoziierten Mitgliedern

Art. 22 Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes oder im Rahmen eines Leistungsauftrages ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 23 Kommissionen

Der Verein kann zur Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern, zur Verbesserung des Informationsaustausches, zur Ausarbeitung von Projekten und zur Wahrung der verschiedenen Interessen der Vereinsmitglieder Kommissionen einsetzen.

Die Kommissionen formulieren Jahresschwerpunkte und Projektziele. Geplante oder bereits ausgearbeitete Projekte werden dem Vorstand oder einer von ihm bezeichneten Stelle unterbreitet.

Den Kommissionen kann vom Vorstand Projekt- und Budgetkompetenz zugewiesen werden. Sie sind befugt, im Namen des Vereins nach aussen aufzutreten, sofern dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

Art. 24 Wirtschaftskommission

Die Wirtschaftskommission (WIK) vertritt die Interessen der assoziierten Mitglieder. Sie ist ein Bindeglied zwischen dem Verein und Interessengruppierungen der Wirtschaft. Sie amtiert als Botschafterin für den Verein und wirkt als Impulsgeberin für (über-)regionale Projekte. Sie kann eigene Projekte im Sinne der Vereinsidee realisieren, wenn sie vom Vorstand dazu ermächtigt worden ist.

Die Zusammensetzung der Wirtschaftskommission hat folgenden Kriterien zu entsprechen:

- mindestens 6 Sitze
- Zusammensetzung mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen drei Gemeinden¹⁾
- Mix unterschiedlicher Firmen- und Unternehmenszweige (Gewerbevertretung, KMU, Konzernen)

Anforderungsprofil: vernetzt in der Wirtschaftsregion / konstruktive Haltung gegenüber der Idee Wirtschaftsregion ZUGWEST / positive Gestaltungsenergie

Kandidaten, die diese Voraussetzungen erfüllen, können von der Wirtschaftskommission berufen werden, sofern der Vorstand nicht im Sinne eines Vetorechts innert 14 Tagen nach Kenntnis Einspruch erhebt.

Die Wirtschaftskommission konstituiert sich selbst. Sie entsendet nebst ihrem Vertreter im Vorstand zwei Delegierte an die Delegiertenversammlung¹⁾

Art. 25 Regionalkommission

Die Regionalkommission (REK) berät den Vorstand, insbesondere bei der Planung und Umsetzung von gemeindeübergreifenden Projekten.¹⁾

Die REK ist verantwortlich, dass die vom Vorstand beschlossenen Aktivitäten des Vereins durch die Verwaltungen der drei Vollmitglieder effizient unterstützt werden.¹⁾

Die REK unterstützt den Vorstand, dass der Verein bei den Behörden und politischen Vertretern der drei Vollmitglieder gut bekannt und akzeptiert ist.¹⁾

Die REK setzt sich aus den jeweiligen Gemeindeschreibern zusammen. Diese können zusätzliche Gemeindevertreter in die Regionalkommission berufen, sofern ein besonderes Interesse an deren Teilnahme besteht. Bisheriger Abs. 4 aufgehoben¹⁾

Die Regionalkommission wird alternierend von einem Gemeindeschreiber präsiert.

4. Die Revisionsstelle

Art. 26 Wahl und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr von der Delegiertenversammlung gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

Als Revisionsstelle können mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 728 OR und Art. 729 OR unabhängig sein.

Art. 27 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die vorgelegte Rechnung. Ihr können weitere Prüfungen übertragen werden.

Die Revisionsstelle legt ihren Bericht der Delegiertenversammlung vor und beantragt dessen Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Die Prüfung erfolgt nach anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung.

III. Vereinsvermögen / Haftung

Art. 28 Vermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Zuwendungen, Veranstaltungsbeiträgen und aus allfälligen Einnahmen aus Projekten.

Art. 29 Finanzierung

Der Jahresbeitrag des einzelnen Vollmitglieds wird unter Beachtung der folgenden Kriterien festgesetzt:

- a) einem festzusetzenden Prozentbetrag an die Verwaltungskosten
- b) einem Anteil an die im Rahmen des Jahresprogramms entstehenden Projektkosten

Die Jahresbeiträge der Vollmitglieder werden jährlich wie folgt festgesetzt:

- a) 40% Sockelbeitrag für alle Vollmitglieder
- b) 30% im Verhältnis der domizilierten Firmen
- c) 30% im Verhältnis der Steuerkraft der domizilierten Firmen

Art. 30 Beitragsleistungen

Der Verein leistet unter anderem Beiträge an:

- a) Veranstaltungen und Projekte im Sinne des Vereinszwecks unter der Dachmarke Wirtschaftsregion ZUGWEST
- b) Weitere Projekte und Vorhaben im Rahmen des Jahresprogramms

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Auflösung, Liquidation

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Bei der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke wie der Verein verfolgt, kommen die Bestimmungen über die Auflösung analog zur Anwendung.

Art. 33 Liquidation

Wurde die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht. Dieser ist zusammen mit der Schlussabrechnung der Delegiertenversammlung vorzulegen.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss wird auf die Vollmitglieder des Vereins verteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der letzten vorgenommenen Berechnung der Jahresbeiträge gemäss Artikel 29.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 35 Anstellungsverhältnisse

Anstellungsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Angestellten unterstehen den Bestimmungen des Obligationenrechts.¹⁾

Art. 36 Publikation und Kommunikation

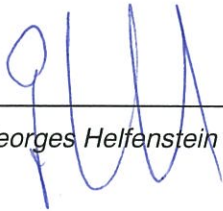
Mitteilungen des Vereins erfolgen durch dessen offizielles Publikationsorgan. Sie müssen den Mitgliedern nicht zusätzlich in anderer Form bekanntgemacht werden.

Art. 37 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten treten nach der Genehmigung durch die ausserordentliche Vereinsversammlung per 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Gründungsstatuten und berücksichtigen die von der Delegiertenversammlung am 1. April 2020 und am 29. März 2023 beschlossenen Änderungen.

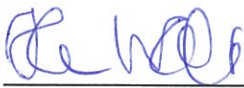
Cham, 19. April 2023

Der Vorsitzende:



Georges Helfenstein

Die Protokollführerin:



Helen Walker

- 1) Änderungen beschlossen von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 1. April 2020
- 2) Änderungen beschlossen von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 29. März 2023